

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Deggendorf  
Vom 24. September 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt.
- (2) Durch eine generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig in den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Generalistenwissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge erfassen, flexibel reagieren und Menschen führen können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
  - Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development
  - Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling
  - Innovations- und Technologiemanagement,

- Technische Planung und Controlling,
  - Technischer Einkauf, Organisation und Logistik,
  - Industriegütermarketing,
  - Vertriebsingenieurwesen,
  - Controlling für technische Fachbereiche,
  - Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung,
  - Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung,
  - Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Absolventen sollen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

## **§ 3 Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

## **§ 4 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Eintritt in das praktische Studiensemester**

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

## **§ 6**

### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
5. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- W 1101 Ingenieurmathematik
  - W 1102 Grundlagen der Informatik
  - W 1103 Technische Mechanik
- erstmals angetreten haben.

## **§ 9 Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§11 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 12 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-  
ingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS pro Fach	ECTS pro Modul	Zulassungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup> /  Art der Prüfung <sup>1)</sup> /  Dauer in min
W-01	Mathematik	W 1101	Ingenieurmathematik	SU/Ü	4	4	9	LN / schrP / 90
		W 2101	Angewandte Mathematik	SU/Ü	4	5		LN / schrP / 90
W-02	Informatik	W 1102	Informatikgrundlagen	SU/Ü/Pr	4	5	10	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 2102	Ingenieurinformatik	SU/Ü/Pr	4	5		LN / schrP / 90
W-03	Mechanik	W 1103	Technische Mechanik	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP / 90
		W 2103	Festigkeitslehre und Maschinenelemente	SU/Ü	4	5		LN / schrP / 90
W-04	Konstruktion	W 1104	Konstruktion	SU/Ü	4	4	4	LN / schrP, mdIP, PStA / 90 <sup>1)</sup>
W-05	Betriebswirt- schaftslehre	W 1105	Betriebs- und volkswirt- schaftliche Grundlagen	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP / 90
		W 2104	Marketing	SU/Ü	4	5		LN/schrP/90
W-06	Rechnungs- legung und Steuern	W 1106	Rechnungslegung und Bilanzierung	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP / 90
		W 2105	Steuern	SU/Ü	4	5		LN / schrP / 90
W-07	Wahlmodul	Z 1100	Wahlpflichtfach Sprache <sup>3)</sup>	SU/S	2	2	2	LN / schrP, mdIP/--- <sup>1) 2)</sup>
W-08	Recht	W 2106	Wirtschaftsprivatrecht	SU/Ü	4	5	5	LN / schrP / 90
W-09	Physik	W 3101	Angewandte Physik	SU/Ü/Pr	4	5	10	LN / schrP / mdIP 90 <sup>1)</sup>
		W 3102	Bauphysik und physikalisches Praktikum	SU/Ü/Pr	4	5		LN / schrP / mdIP / 90 <sup>1)</sup>
W-10	Automatisie- rungstechnik	W3103	Elektrotechnik und elektrische Antriebe	SU/Ü	4	4	8	LN / schrP / 90
		W 3104	Automatisierungstechnik	SU/Ü	4	4		LN /schrP / 90
W-11	Controlling	W 3105	Finanzierung	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 3106	Investitionsrechnung und technisches Controlling	SU/Ü	4	5		LN / schrP / 90
W-12	Sprache	W3107	Technisches Englisch <sup>1)</sup>	SU/Ü	2	2	4	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 4107	Wirtschaftsenglisch <sup>1)</sup>	SU/Ü	2	2		LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
W-13	Werkstoffe	W 4101	Regenerative Energie- und Stofftechniken	SU/Pr	4	4	13	LN / schrP / 90
		W 4102	Werkstofftechnik	SU/Pr	4	4		LN / schrP / 90
		W 5101	Kunststofftechnik	SU/Pr	4	5		LN / schrP / 90
W-14	Fertigungs- technik	W 4103	Fertigungstechnik (spanende und spanlose)	SU/Pr	4	5	10	LN / schrP / 90
		W 4104	Meß- und Regelungstechnik	SU/Pr	4	5		LN / schrP / 90
W-15	Strategisches Management	W 4105	Innovationsmanagement und Business Development	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 5104	Unternehmensnachfolge und Business Simulation	SU/Ü	4	5		LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1) 2)</sup>
W-16	Qualitäts- management	W 4106	Qualitätsmanagement	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 5102	Statistik und Operations Research	SU/Ü/Pr	4	5		LN / schrP / 90

W-17	Energietechnik	W 5103	Fluid- und Energietechnik	SU/Ü	4	5	5	LN / schrP / 90
W-18	Unternehmensführung	W 5105	Management- und Entscheidungstechniken	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1) 2)</sup>
		W 5106	Personalführung und Arbeitsrecht	SU/Ü	4	5		LN / schrP, mdIP, PStA / 90 <sup>1)</sup>
W-19	Unternehmenspraktikum	W 6110	Praktikum	---	---	24	26	---
		W 6111	Praxisseminar zum Praktikum	SU/Ü/Pr	2	2		(1) Referat (2) Schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben
W-20	Schlüsselqualifikationen	W 6112	Projektmanagement	SU/Ü/Pr	2	2	4	LN / schrP, mdIP PStA / 90 <sup>1)</sup>
		W 6113	Präsentations- und Verhandlungstechniken	SU/Ü/Pr	2	2		LN / schrP, mdIP PStA / 90 <sup>1)</sup>
W 21	Unternehmensplanung	W 7101	Betriebliche Informationssysteme	SU/Ü/Pr	4	5	8	LN / schrP, mdIP / 90 <sup>1)</sup>
		W 7102	Gründungsmanagement und Businessplanprojekt	SU/Ü	2	3		LN / schrP, mdIP PStA / 90 <sup>1)</sup>
W-22	Logistik	W 7103	Produktionsplanung und Logistik	SU/Ü	4	5	10	LN / schrP / 90
		W 7104	Betriebsorganisation, Einkauf und Vertrieb	SU/Ü	4	5		LN / schrP / 90
W-23	Bachelorarbeit	W 7100	Bachelorarbeit	---	---	12	12	---
<b>Gesamt</b>					<b>146</b>	<b>210</b>	<b>210</b>	

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans auch in Englisch angeboten werden.

<sup>3)</sup> Wahlmöglichkeit aus dem allgemeinwissenschaftlichen Fächerkatalog<sup>1)</sup>

## Abkürzungen:

BA:	=	Bachelorarbeit
ECTS:	=	European Credit Transfer System
Kl:	=	Klausur
LN:	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl:	=	mündlich
mE:	=	mit Erfolg
P:	=	Prüfung
Pr:	=	Praktikum
Ref:	=	Referat
PStA:	=	Prüfungsstudienarbeit
S:	=	Seminar
schr:	=	schriftlich
StA:	=	Studienarbeit
SU:	=	Seminaristischer Unterricht
SWS:	=	Semesterwochenstunden
TN:	=	Teilnahmenachweis
Ü:	=	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 24. September 2007.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2007.